

 Max-Eyth-Schule Kassel Technik Bildung Perspektiven Weserstr. 7a, 34125 Kassel Tel. 0561 774021	Information über die Verarbeitung von Daten	Dokumentenverwaltung: Islei
		Änderungsstand: 17.10.23
	Informationsordner	Seite 1 von 4

**Information an Schülerinnen und Schüler,
Eltern und Erziehungsberechtigten sowie
Ausbildungsbetriebe
über verarbeitete Daten nach Art.13 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Informationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Ausbildungsbetriebe über die Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten während einer dualen Ausbildung.

Kontakt Daten des Verantwortlichen	<ul style="list-style-type: none"> Herr Markus Otto, Schulleiter
Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> Herr Thomas Islei, Stellv. Schulleiter
Datenschutzbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> Herr Uwe Menzel
Kontakt bei Fragen zu den eigenen Daten	islei@max-eyth-schule.de
Zweck der Verarbeitung der Daten nach EU DSGVO	Durchführung der <ul style="list-style-type: none"> Beschulung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Bewertung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Schul Ausbildung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d)
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> EU DSGVO Hessisches Schulgesetz Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen
Empfänger der Daten	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltung Sekretariat Schulleitung Klassenleitung Kursleitung
Beschwerdeweg bei einer Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel
Datenweitergabe	<ul style="list-style-type: none"> Die Daten werden ausschließlich im Sinne und Menge der gültigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse weitergegeben.
Löschung / Speicherdauer ¹	<ul style="list-style-type: none"> Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage der gesetzlichen Speicher- und Löschungsfristen behandelt.

Kurzfassung der gesetzlichen Regelungen:

Beschreibung	Gesetzliche Regelung
Ausbildungsbetriebe haben die Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.	§§ 62, 67 HSchG
Die zur Beschulung notwendigen Daten sind wahrheitsgemäß zu übermitteln.	§§ 4, 16 und Anlage 1 Abschnitt 6 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen
Die Schule teilt dem Betrieb die Fehlzeiten der Auszubildenden mit.	§ 7 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen

¹ Siehe VO: §10 und Anlage 3 Abschnitt B

	Information über die Verarbeitung von Daten	Dokumentenverwaltung: Islei
		Änderungsstand: 17.10.23
	Informationsordner	Seite 2 von 4

Ausgang im Datenschutz-Schaukasten beim Lehrkräftezimmer **Generell dürfen folgende Daten per gesetzlichen Auftrags durch Schulen in Hessen verarbeitet werden** ²

- Name einschließlich Geburtsname
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Konfession
- Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
- Schüleraktenzeichen und Gesamtschülerverzeichnis
- LUSD-ID der Schülerin oder des Schülers
- Unterrichtsfächer
- Bildungsgang, Ausbildungsrichtung/Ausbildungsberuf, gegebenenfalls Schwerpunkt
- Fächer, in denen die Lehrkraft Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- selbst erteilte Zeugnisnoten und Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungsüberprüfungen sowie Verhaltensbewertungen in dem von der Lehrkraft erteilten Unterricht sowie Art und Datum der Leistungserhebung beziehungsweise der Bewertung
- Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- Mitglieder der Schulleitung, gegebenenfalls weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte und
- Klassenlehrer dürfen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:
 - Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schülerinnen und Schüler
 - alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
 - zeugnisübliche Bemerkungen
 - Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sofern der Erhebung nicht widersprochen wird
- *Mitschülerinnen und –schüler sowie die Lehrkräfte der Klasse dürfen, sofern der oder die Schüler*in freiwillig schriftlich zugestimmt hat, die E-Mailadresse verarbeiten und den E-Mailverkehr speichern.*

Klassenbücher und Kurshefte können per gesetzlichen Auftrags die folgenden Angaben enthalten ³

- Bezeichnung der Klasse oder des Kurses,
- Namen und ggf. klasseninterne Funktionen der unterrichtenden Lehrkräfte unter Nennung der Fächer mit planmäßiger Wochenstundenanzahl,
- Sprechstunden der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte,
- Namen der Schülerinnen und Schüler einschließlich schulischer Funktionen,
- Teilnahme an nicht im Klassenverband erteiltem Unterricht,
- Angaben über den Klassenelternbeirat,
- Nachweise zum Unterricht,
- Vermerke über Schulversäumnisse (entschuldigt/unentschuldigt),
- Verspätungen,
- besondere Vorkommnisse im Unterricht,
- Stundenplan, Stunden- oder Wochenbericht unter Angabe der Unterrichtsinhalte und/oder Unterrichtsziele,

² Siehe VO: Anlage 1 Abschnitt 6

³ Siehe VO: § 4 und Anlage 1 A4

	Information über die Verarbeitung von Daten	Dokumentenverwaltung: Islei
		Änderungsstand: 17.10.23
	Informationsordner	Seite 3 von 4

- schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, insbesondere Wandertage, Landheimaufenthalte, Studienreisen und ähnliches.
- *Das elektronische Klassenbuch kann ein Bild des oder der Schüler*in enthalten, sofern der oder die Schüler*in freiwillig schriftlich zugestimmt hat.*

§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Berufsschulpflichtüberwachung⁴

Im Rahmen der Überwachung der Berufsschulpflicht können Schulen den Ausbildungsstellen oder Arbeitgebern unentschuldigte Schulversäumnisse mitteilen.

§ 16 Auskunftspflicht⁵

Auskunftspflichtig sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Soweit Daten zu Erhebungsmerkmalen an den betreffenden Einrichtungen nicht im Geschäftsgang entstehen, sind auch die Lehrkräfte und sonstigen an den betreffenden Einrichtungen beschäftigten Personen sowie die Schülerinnen und Schüler, Einzuschulenden, Schulbewerberinnen und Schulbewerber einschließlich ihrer Erziehungsberechtigten gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern ihrerseits auskunftspflichtig. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunftserteilung verpflichtet. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die Auskunftserteilung ist für den Empfänger kostenfrei.

§ 62 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht⁶

- (1) Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule und mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.
- (2) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.
- (3) ¹Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt. ²§ 64 bleibt unberührt.
- (4) [...]
- (5) [...]

§ 67 Überwachung der Schulpflicht⁷

- (1) ¹Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. ²Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, erforderlichenfalls zur Entscheidung über die Schulaufnahme vorzustellen und sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten. ³In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine Mitwirkung der Eltern nach Satz 1 und 2 anordnen.
- (2) [...]
- (3) Auszubildende oder Arbeitgeber sowie die in den Dienststellen hierfür Bevollmächtigten haben die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 72 Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler⁸

⁴ Siehe VO: §7

⁵ Siehe VO: §16

⁶ HSchG §62

⁷ HSchG §67

⁸ HSchG §72

	Information über die Verarbeitung von Daten	Dokumentenverwaltung: Islei
		Änderungsstand: 17.10.23
	Informationsordner	Seite 4 von 4

(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung,
5. die Formen ganztägiger Angebote.

(2) Die Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers und mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters können die Eltern in der Grundstufe (Primarstufe) und in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über

1. die Lernentwicklung, den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie
3. die Wahl der Bildungsgänge.

(4) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen, über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 8 und gegebenenfalls deren Androhung sowie über Maßnahmen nach den §§ 82a und 82b zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.

(5) Jugendliche, die Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, Schulaufsichtsbehörden und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie gespeichert sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.

(6) Diese Vorschrift gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Quellen

- VO - Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen
- HSchG - Hessisches Schulgesetz